

**Landwirtschaft und Wald (Iawa)
Waldnutzung****INSTRUKTION NR. 1 JUNGWALDPFLEGE****Ergänzung ab 01. Januar 2022**

Die Instruktion vom 28. April 2020 wird per 1. Januar 2022 mit folgendem Fördertatbestand ergänzt:

6.1.3 Wildeinzelschutz aus Holz (nur SEBA)

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Einmalig	45.--/a

Ziel:

Seltene Baumarten sind vor Wildverbiss, Fegen und Schälen geschützt. Der Anteil von der Waldwirtschaft eingebrachten, umweltschädlichen künstlichen Stoffen ist reduziert. Mittelfristig sind vom Kanton Luzern direkt bezahlte Einzelschütze gegen Wildeinfluss CO₂-neutral und ohne nennenswerte Rückstände im Wald abbaubar.

Spezifische Anforderungen:

- Pro Are müssen mindestens 6 Bäumchen geschützt werden.
- Pro Pflanzung werden die Wildeinzelschütze aus Holz nur einmal entschädigt. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist für den Unterhalt verantwortlich. Beschädigte Einzelschütze sind zu ersetzen.

Hintergrund

Die Instruktion Jungwaldpflege wurde durch den Fachbereich Waldnutzung in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Waldnutzung und einzelnen Betriebsförster 2021 evaluiert. Darauf folgend wurde ein Entwurf für die Instruktion Jungwaldpflege ab 2022 erarbeitet.

Das BAFU wird infolge der angenommenen Motion Fässler das «Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024» anpassen. Diese Arbeiten sind weit fortgeschritten, leider sind aber die neuen und/oder überarbeiteten Fördertatbestände noch nicht verabschiedet. Es wird den Kantonen in Aussicht gestellt, dass diese im 1. Quartal 2022 in Kraft gesetzt werden soll. Dies bedingt voraussichtlich eine erneute Überarbeitung der Instruktion Jungwaldpflege.

Um nicht innerhalb eines Jahres zwei Anpassungen der Instruktion Jungwaldpflege vornehmen zu müssen, hat die Abteilung Wald entschieden, die Neuerungen seitens BAFU abzuwarten. Dies ist für alle Beteiligten einfacher in der Handhabung. Somit ist die Einführung der überarbeiteten Instruktion Jungwaldpflege frühestens per 1. Juli 2022 möglich.

Als wesentliche Anpassung ist vorgesehen, die SEBA-Beiträge für Pflanzungen und Wildschadenverhütungsmassnahmen zu trennen. Zudem sollen bei SEBA-Projekten Einzelschütze aus Holz gefördert werden. Da es sich dabei um rein kantonale Mittel handelt, wird die Zusatzförderung für Einzelschütze aus Holz bereits per 1. Januar 2022 eingeführt.

Sursee, 20.12.2021